

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

An alle  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
und  
Führungskräfte der Feuerwehren  
des Landkreises Würzburg

Unser Zeichen:  
KBR-20-017-Insp  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:  
Michael Reitzenstein

Telefon: 0931 8003-5064  
Mobil: 01520 1828249  
E-Mail:  
m.reitzenstein@lra-wue.bayern.de  
Zimmer-Nr. 024, Haus 1

Würzburg, 12.03.2020

## **Kreisfeuerwehrtagung 2020; Terminverschiebung wegen Coronavirus (COVID 19)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland und im Landkreis Würzburg ist sehr dynamisch und eine ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Bevölkerung wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI, 09.03.2020) derzeit als mäßig eingeschätzt. Ziel der Vorsorgemaßnahmen ist es unter anderem, eine weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat durch eine Allgemeinverfügung bis Ende der Osterferien in Bayern Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmer untersagt.

Für Veranstaltungen bis 500 Personen hat der Veranstalter eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Institut durchzuführen.

Nach kritischer Prüfung der Notwendigkeit und der allgemeinen Lage im Landkreis Würzburg haben wir uns dazu entschlossen, den für den 29.03.2020 geplanten Kreisfeuerwehrtag auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Diese Maßnahme hat im Besonderen das Ziel, die Handlungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Landkreis nicht zu gefährden. Denn entsprechend den Vorgaben zur Kontaktpersonenverfolgung, würde bereits ein einziger bestätigter Fall von Covid-19 ausreichen, die Einsatzbereitschaft einer oder mehrerer Feuerwehren erheblich zu beeinträchtigen. Dies könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die Sicherheit in unserem Landkreis haben.

Wir bitten hier um Verständnis und werden Ihnen den neuen Termin für den Kreisfeuerwehrtag rechtzeitig mitteilen.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Würzburg zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen und die Informationen des Bundesfeuerwehrarztes Klaus Friedrich senden wir Ihnen im Anhang zu diesem Schreiben.

**Hausanschrift**  
Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Sie erreichen uns**  
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße  
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße  
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

**Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang**  
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
**Gläubiger-ID** DE04WUE00000033847

**Für den allgemeinen Dienstbetrieb bei den Feuerwehren im Landkreis bitten wir folgende Maßnahmen und Empfehlungen zu beachten:**

Als oberstes Ziel gilt der Erhalt der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren.

Wir teilen hier die Auffassung des Bundesfeuerwehrarztes, dass es derzeit keine fachlichen Empfehlungen gibt, Veranstaltungen der Feuerwehren, wie Unterricht, Übungen, Besprechungen usw. auf Gemeindeebene **generell** abzusagen.

Hier sollte vielmehr entsprechend den untenstehenden Empfehlungen im Einzelfall entschieden werden. Wir raten, Jahreshauptversammlungen, Festkommerse usw. zu verschieben. Im Bedarfsfall sind die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Absage/Verschiebung vor allem auch unter Berücksichtigung des Teilnehmerkreises **kritisch zu prüfen**.

Für den Ausbildungsbetrieb werden in der Kreisbrandinspektion bis auf Weiteres Ausbildungseinheiten, bei denen ein direkter Körperkontakt der Teilnehmer nicht zu vermeiden ist (z. B. Erste-Hilfe-Lehrgänge usw.), auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

**Für Veranstaltungen der Feuerwehren bitten wir, folgende grundsätzliche Empfehlungen zu beachten:**

- Kritische Prüfung der Notwendigkeit der Veranstaltung (Kann das Ziel der Veranstaltung auch anderweitig erreicht werden?) und der Verhältnismäßigkeit einer Absage oder Verschiebung
- Folgende Personen sollten den Veranstaltungen fernbleiben:
  - Personen mit Husten, Kratzen im Hals, Infektionszeichen, Fieber
  - Personen mit Kontakt mit einem gesicherten COVID-19-Fall (in den letzten 14 Tagen)
  - Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet (in den letzten 14 Tagen)
- Abstand zu hustenden oder niesenden Personen (1 - 2 Meter)
- Häufiges Händewaschen
- Bereitstellung einer Möglichkeit zur Händedesinfektion

**Folgende Empfehlungen gelten für Einsätze der Feuerwehren:**

- Folgende Personen sollten derzeit nicht an Einsätzen teilnehmen:
  - Personen mit Husten, Kratzen im Hals, Infektionszeichen, Fieber
  - Personen mit Kontakt mit einem gesicherten COVID-19-Fall (in den letzten 14 Tagen)
  - Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet (in den letzten 14 Tagen)
- Verwendung von Infektionsschutzhandschuhen
- Gegebenenfalls Verwendung von Atemschutzmasken FFP 2 (oder höhere Qualität)
- Tragen der Schutzkleidung vollständig und geschlossen
- Waschen und Desinfizieren der Hände nach dem Einsatz
- Gegebenenfalls Flächendesinfektion der Gerätschaften und der Mannschaftskabine, insbesondere nach Kontakt mit einem Verdachtsfall
- Frühzeitiger Kleidungswechsel (Schwarz-Weiß-Trennung, korrektes Ablegen der PSA)
- Korrekte Reinigung der Schutzkleidung

Weitere ausführliche Informationen werden zeitnah auf der Internet-Seite des Kreisfeuerwehrverbandes Würzburg e. V. ([www.kfv-wuerzburg.de](http://www.kfv-wuerzburg.de)) veröffentlicht.

Mit freundlichem Grüßen



Michael Reitzenstein  
Kreisbrandrat

11.03.2020

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landkreises Würzburg zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen im Landkreis Würzburg als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus.**

Allgemeiner Hinweis: Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern – unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen stattfinden oder unter freiem Himmel – sind durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eine Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) in Bayern untersagt.

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge im Landkreis Würzburg (Veranstaltungen). Die festgesetzte Personenzahl gilt als Gesamtzahl aller anwesenden Personen.
  - 1.1. Für Veranstaltungen ab 500 Personen bis 1.000 Personen in geschlossenen Räumen gilt Folgendes:
    - pro anwesende Person müssen jederzeit mindestens 4 Quadratmeter Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen und maximal dürfen 150 anwesende Personen interagieren, z. B. Tanzen.
    - bei Bestuhlung dürfen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig anwesend sein. Sofern Stuhl- oder Bankreihen vorhanden sind, können diese auch über 500 Personen bis zur maximalen Kapazitätsgrenze 1.000 anwesende Personen aufnehmen, sofern jeweils eine Stuhl- oder Bankreihe abwechselnd unbenutzt bleibt.

1.2. Für Veranstaltungen ab 500 Personen bis 1.000 Personen unter freiem Himmel gilt Folgendes:

- es dürfen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig anwesend sein.

1.3. Bei allen Veranstaltungen ab 500 Personen bis 1.000 Personen, unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden, muss eine aktive Information über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette in geeigneter Weise erfolgen.

Der Veranstalter hat eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit selbständig durchzuführen.

1.4 Für Veranstaltungen bis 499 Personen hat der Veranstalter, unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder in Freien stattfindet, eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit selbständig durchzuführen.

2. Es ist untersagt, Veranstaltungen durchzuführen, die nicht den vorgenannten Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entsprechen.

3. Besuchern von Veranstaltungen wird dringend empfohlen, sich über die Einhaltung der oben genannten Kriterien zu informieren und ggfs. den nicht den Kriterien entsprechenden Veranstaltungen fern zu bleiben bzw. diese zu verlassen.

4. Bei Verstoß gegen Ziff. 1.3. und Ziff. 1.4. dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000,00 EUR festgesetzt werden.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 1.1., Ziff. 1.2. und Ziff. 2. gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 wird hingewiesen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 12.03.2020, 12:00 Uhr, bis einschließlich 19.04.2020.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, eingesehen werden.

#### Anwendungshinweis:

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung (z. B. Konzerte, Kongresse, Theater, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen, Versammlungen, Tage der offenen Türe).

Nicht unter diese Kategorie fallen z. B. normaler Schul- und Ausbildungsbetrieb, Arbeitsplatz, Bahnhöfe, öffentlicher Verkehr, Bäder, Einkaufszentren, Restaurants, normaler Barbetrieb, Märkte und Verkaufsmessen im Freien, normaler Museumsbetrieb, gesellschaftliche Privatfeiern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer.

Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Eberhard Nuß  
Landrat

Der Feuerwehrarzt über das ...

## Coronavirus

### Ergänzung I

Die Ausbreitung des Coronavirus nimmt derzeit, wie erwartet, einen **pandemischen** und damit exponentiellen Verlauf.

„Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation“ (RKI, 09.03.2020) „Die **Gefährdung** für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als **mäßig** eingeschätzt.“ (RKI, 09.03.2020)

„Die massiven Anstrengungen ... verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Sie sollten durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, ...“ (RKI 09.03.2020)

Es gilt daher in allen Bereichen den Spagat, einerseits Risikominimierung, aber gleichzeitig die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens zu bewerkstelligen .

Der Gemeinsame Krisenstab von BMI und BMG, bestätigt durch den Gesundheitsminister Jens Spahn, hat heute folgendes beschlossen:

„Der Krisenstab empfiehlt die Absage aller öffentlichen und privaten Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern.“

„Als eines der ersten Bundesländer hat Bayern beschlossen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern zu untersagen, um eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen. ... Die Sicherheit stehe an oberster Stelle. Bayern habe sich daher bewusst entschieden, den Maßnahmen und

Empfehlungen des Bundes zu folgen ... Bei Veranstaltungen mit weniger als 500 Besuchern solle jeder für sich persönlich entscheiden, ob diese notwendig sei.“

Derzeit gibt es daher keine fachlichen Empfehlungen Veranstaltungen der Feuerwehren, wie Unterrichte, Übungen, Jahreshauptversammlungen, Besprechungen, Lehrtätigkeiten an den Ausbildungsstätten, etc. generell abzusagen.

Hier ist eher die Analogie zu den Schulen gegeben. „Eine generelle Schließung der Schulen ... hält die Staatsregierung ... bisher nicht für notwendig. Eine ...Schließung sei intensiv diskutiert worden, wäre nach Einschätzung der Experten gegenwärtig aber unverhältnismäßig.“

**Wenngleich es keinen Grund zur Panik gibt**, sollten sich die Feuerwehren vorbereiten und klug verhalten.

Als oberstes Ziel gilt:

## Erhalt der Einsatzbereitschaft

Folgende Empfehlungen gelten für Veranstaltungen der Feuerwehren:

- Kritische Prüfung der Notwendigkeit der Veranstaltung (Kann das Ziel der Veranstaltung auch anderweitig erreicht werden?)
- Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Absage oder Verschiebung
- Folgende Personen sollten den Veranstaltungen fern bleiben:

- ➔ Personen mit Husten, Kratzen im Hals, Infektionszeichen, Fieber
- ➔ Personen mit Kontakt mit einem gesichertem COVID-19 Fall (in den letzten 14 Tagen)
- ➔ Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet ( in den letzten 14 Tagen)

- Hinweis entsprechenden Abstand zu hustenden oder niesenden Personen zu halten (1-2 Meter)
- Häufiges Händewaschen
- Bereitstellung einer Möglichkeit zur Händedesinfektion
- Hustenetikette

Folgende Empfehlungen gelten für Einsätze der Feuerwehren:

➤ Folgende Personen sollten nicht an Einsätzen derzeit teilnehmen:

- ➔ Personen mit Husten, Kratzen im Hals, Infektionszeichen, Fieber
- ➔ Personen mit Kontakt mit einem gesichertem COVID-19 Fall (in den letzten 14 Tagen)
- ➔ Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet ( in den letzten 14 Tagen)

- Verwendung von Infektionsschutzhandschuhen
- Ggf. Verwendung von Atemschutzmasken FFP 2 (oder höhere Qualität)
- Tragen der Schutzkleidung vollständig und geschlossen
- Nach dem Einsatz Hände desinfizieren und waschen
- Ggf. Flächendesinfektion der Gerätschaften und ggf der Mannschaftskabine , insbesondere nach Kontakt mit einem Verdachtsfall
- Frühzeitiger Kleidungswechsel (Schwarz-Weiß-Trennung, korrektes Ablegen der Schutzkleidung)
- Korrekte Reinigung der Schutzkleidung

Folgende **Empfehlungen gelten für die Leitung** der Feuerwehren:

- Regelmäßige (tägliche) Informationsbeschaffung (z.B. [www.rki.de](http://www.rki.de))
- Gefährdungsbeurteilung gemäß UVV 49 § 4, Biostoffverordnung § 7
- Erwirken einer medizinischen Beratung (UVV 49 § 6)
- Bereitstellung ausreichender Schutzausstattung (UVV 49 § 3)
- Bereitstellung ausreichender Menge Desinfektionsmittel (Personen- und Fahrzeugausstattung) (UVV 49 § 3)
- Information der Einsatzkräfte über Prozeduren (incl. Absonderung)
- Tägliche Beurteilung und Ermittlung der Einsatzbereitschaft (eigene Erkrankungsfälle)
- Sicherstellen von Reinigung, Desinfektion und Hygiene (begrenzte viruzide Wirkung gemäß rki-Listung)
- Kontaktdokumentation gemäß § 7 Biostoffverordnung

Für Rückfragen stehen Ihre Feuerwehrärzte zur Verfügung

*Stand 10.03.2020 21:09*

Klaus Friedrich

Medizinaldirektor